



Stabilitätsbericht des Landes Brandenburg für das Jahr 2025

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2025**

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Stabilitätsbericht des Landes Brandenburg für das Jahr 2025

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis	5
1. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte	6
1.1. Rechtliche Grundlage und Rahmenbedingungen	6
1.2. Methodik und Verfahren	7
2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze / Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel	10
3. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern	15
4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion).....	19
5. Bewertung der Haushaltslage.....	21
6. Zusammenfassung	23
Anlage 1: Erläuterung der Kennziffern und Schwellenwerte	25
Anlage 2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG.....	27

Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
LV	Verfassung des Landes Brandenburg
EW	Einwohner/in
FPI	Finanzplan
GG	Grundgesetz
GO	Geschäftsordnung
HP	Haushaltsplan
HPE	Haushaltsplanentwurf
LHO	Landeshaushaltsordnung
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr.	Obergruppe
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
VerfG Bbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Herleitung der ex-ante und ex-post- Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 (in Mio. Euro)	12
Tabelle 2: Herleitung der ex-ante Konjunkturkomponente für die Jahre 2025/2026 auf der Basis der Frühjahrsprojektion nach der Mai-Steuerschätzung 2025	12
Tabelle 3: Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für die Jahre 2024, 2025 und 2026 (in Mio. Euro).....	13
Tabelle 4: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung.....	15
Tabelle 5: Ergebnisse der Standardprojektion	19

1. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte

1.1. Rechtliche Grundlage und Rahmenbedingungen

Der Stabilitätsrat überwacht die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern. Er berät mindestens zweimal jährlich. Seine Mitglieder sind der Bundesfinanz- und -wirtschaftsminister sowie die Länderfinanzministerinnen und -minister. Die Aufgaben des Stabilitätsrates sind in Artikel 109a Grundgesetz (GG) sowie im Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) festgelegt.

Das Jahr 2020 markierte einen Meilenstein in der Arbeit des Stabilitätsrates. Für die Länder gilt seitdem die Schuldenregel nach Artikel 109 Absatz 3 GG vollumfänglich. Dem Stabilitätsrat obliegt nach Artikel 109a Absatz 2 GG in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1 Nr. 2 und §§ 6 Absatz 1 StabiRatG die Aufgabe, die Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern zu überwachen. Die übrigen Aufgaben des Stabilitätsrates sind in Artikel 109a GG i. V. m. §§ 2 ff. StabiRatG festgelegt.

Ziel der Regelungen in §§ 2 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 StabiRatG ist es, drohende Haushaltsnotlagen bereits in einem frühen Stadium zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Grundlage für die Beratungen im Rahmen der Haushaltsüberwachung bilden nach § 3 Absatz 2 StabiRatG die Stabilitätsberichte des Bundes und aller Länder. Sie stellen die zentrale Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der Prüfung auf das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage dar.

Die Stabilitätsberichte sollen nach § 3 Absatz 1 und 2 StabiRatG Erläuterungen über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze („landeseigene Schuldenbremse“), die Darstellung bestimmter, allgemein geltender Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie eine auf einheitlichen Annahmen basierende Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung enthalten. Auf Grundlage der Angaben zur Schuldenbremse, den Kennziffern zur Haushaltslage sowie der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung berät der Stabilitätsrat regelmäßig im Dezember, ob beim Bund oder bei einem Land eine Prüfung auf Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage angezeigt ist.

Am 18. März 2025 stimmten der Bundestag und am 21. März 2025 auch der Bundesrat einer Grundgesetzänderung zur Finanzierung eines Finanzpaketes zu, das unter anderem umfangreiche Investitionen in die Infrastruktur und die Verteidigung vorsieht. Mit der Grundgesetzänderung (Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und CDU/CSU – Drucksache 20/15096 – Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115, 143h)) ist auch vorgesehen, dass die Ländergesamtheit – ebenso wie der Bund – im Rahmen des Grundsatzes ausgeglichener Haushalte und unabhängig von der konjunkturellen Lage zusätzlich einen eng begrenzten strukturellen Verschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 % im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt erhält. Dadurch wird den Ländern – neben der Konjunkturkomponente und der Verschuldungsmöglichkeit in Notlagen – eine weitere Verschuldungsmöglichkeit eröffnet.

Darüber hinaus erhalten die Länder aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) weitere 100 Mrd. Euro für die Finanzierung zentraler Infrastrukturaufgaben im Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen. Über die tatsächliche Nutzung dieses Spielraums und die konkrete Verwendung von entsprechenden finanziellen Mitteln haben die Länder im Rahmen ihrer Haushaltsautonomie zu entscheiden.

Die Gesetzgebungsverfahren zur einfachgesetzlichen Umsetzung der Strukturkomponente für die Ländergesamtheit (StruKomLäG) und das Ausführungsgesetz zum Länderanteil in Höhe von 100 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität, das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG), werden voraussichtlich im Herbst 2025 abgeschlossen sein. Die Verteilungssystematik wird dabei einen entscheidenden Einfluss auf die Höhe der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit der einzelnen Länder haben. Aufgrund der bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts im August 2025 noch ausstehenden Gesetzesbeschlüsse zur Verteilung des Verschuldungsvolumens auf die Länder und der noch ausstehenden Verwaltungsvereinbarung zum LuKIFG sind diese Aspekte nicht im Stabilitätsbericht 2025 berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Stabilitätsbericht 2025 erfüllt Brandenburg seine Verpflichtungen nach § 3 Absatz 2 StabiRatG sowie § 12 GO des Stabilitätsrates. Der Bericht wurde von der Brandenburger Landesregierung im Oktober 2025 beschlossen. Die im vorliegenden Stabilitätsbericht verwendeten Daten basieren auf dem Jahresabschluss 2024, dem Haushaltsplan 2025/2026 und der mittelfristigen Finanzplanung von 2024 bis 2028.

1.2. Methodik und Verfahren

Die laufende Haushaltsüberwachung mittels eines Frühwarnsystems gemäß § 3 StabiRatG soll drohende Haushaltsnotlagen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erkennbar machen und ggf. Gegenmaßnahmen ermöglichen. Außerdem können Entwicklungen, die sich in der Mehrzahl der Länderhaushalte zeigen, transparent aufgezeigt und die Ursachen analysiert werden. Die jährlich vorzulegenden Stabilitätsberichte sind die Grundlage zur Durchführung der Haushaltsüberwachung. Nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder in einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn der Bund oder das Land bei der Mehrzahl der Kennziffern nach § 3 Absatz 2 Satz 3 StabiRatG die zuvor festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. In diese Prüfung sind gemäß § 4 Absatz 3 StabiRatG Satz 1 alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushaltes umfassend einzubeziehen.

Die Haushaltsüberwachung basiert auf vier Kennziffern:

- dem Finanzierungssaldo,
- der Kreditfinanzierungsquote,
- der Zins-Steuer-Quote und
- dem Schuldenstand.¹

Für jede Kennziffer wurden Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann (§ 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG). Die Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltssituation der Länder sind als Abweichung von den jeweiligen Länderdurchschnittswerten definiert.²

Bei der Haushaltsüberwachung werden zwei Zeiträume betrachtet:

- die aktuelle Haushaltssituation, welche die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und die Soll-Werte des laufenden Jahres beinhaltet sowie

¹ Eine ausführliche Beschreibung der Kennziffern ist in Anlage 1 beigelegt.

² Für den Bund wurden gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte festgelegt.

- das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr und die drei auf das kommende Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre.³

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn die Überschreitung bei mindestens drei von vier Kennziffern eintritt. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Bund und Länder haben sich auf eine abgestimmte Datenbasis für die Stabilitätsberichte verständigt. Die Zahlen im Haushalts-Ist entsprechen der amtlichen Finanzstatistik. Für die Berechnung der Kennziffern im laufenden Haushaltsjahr und im Zeitraum der Finanzplanung werden aktuelle Werte aus dem Haushaltsentwurf bzw. der Finanzplanung zu Grunde gelegt. Erhebungsstichtag ist grundsätzlich Ende April des Berichtsjahres. Die Kennziffern je EW (Finanzierungssaldo und Schuldenstand) werden bei den Ist-Daten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30. Juni des jeweiligen Jahres, bei den Soll- und Finanzplanungsdaten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30. Juni des dem Berichtsjahr vorhergehenden Jahres berechnet. Die Kennziffern für die Flächenländer beziehen sich ausschließlich auf die Landesebene ohne Einbeziehung der Kommunen.

Der Stabilitätsrat verständigte sich in seiner Sitzung vom 12. Juni 2025 darauf, die Berechnungsmethode der Haushaltskennziffern aufgrund der Einführung der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit für die Länder nicht anzupassen. Die Länder haben für das Berichtsjahr 2025 der Haushaltsüberwachung neue Haushaltsplanungen für das Jahr 2025 bis zum 15. Juni, soweit ein Parlamentsbeschluss dazu vorliegt, übermittelt bzw. können für den Finanzplanungszeitraum bis zum 15. Oktober 2025 dem Sekretariat des Stabilitätsrates aktualisierte Haushaltsdaten übermitteln, sodass die Strukturkomponente bereits in diesem Jahr in die Kennziffernberechnung einfließen kann. Die Schwellenwerte von Juli werden nicht angepasst. Wenn sich bis zur Abgabe der Stabilitätsberichte neue Haushaltsplanungen hinsichtlich der Inanspruchnahme der Strukturkomponente für das Jahr 2025 – auch ohne Parlamentsbeschluss – ergeben, sollen diese, soweit möglich, nachrichtlich im Stabilitätsbericht und Beschluss zur Haushaltsüberwachung ausgewiesen werden. Wie in den kommenden Überwachungszyklen mit dem Jahr 2025 umzugehen ist, berät der AK Stabilitätsrat im Frühjahr 2026.

Vorgesehen ist weiterhin gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion), die auf der Grundlage von zwischen Bund und Ländern abgestimmten makroökonomischen Daten erstellt wird. Mit der Standardprojektion wird ermittelt, bei welcher Ausgabenzuwachsrate am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des Schwellenwertes für die Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen.⁴

Der Arbeitskreis Stabilitätsrat hat in den Jahren 2023 und 2024 neben der Qualität der Kennziffern als Frühwarnsystem für künftige Belastungen der öffentlichen Haushalte

³ Sofern ein Beschluss der Landesregierung zum Haushaltsentwurf für das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr sowie für die drei zu betrachtenden Finanzplanungsjahre vorliegt.

⁴ Eine detaillierte Darstellung der Standardprojektion ist in Anlage 2 beigefügt.

insbesondere die Funktionsfähigkeit des Kennziffersystems in den krisenhaften Jahren (u.a. Pandemie, Energiekrise) untersucht und verschiedene Vorschläge zur Anpassung des Kennziffersystems diskutiert. Im Zentrum der kritischen Betrachtung stand dabei, dass die Mittel aus im Rahmen von Notlagenerklärungen erfolgten hohen einmaligen Kreditaufnahmen auch in Folgejahren noch verwendet wurden. Auswirkung dieses Vorgehens war, dass diese kassenmäßigen Ausgaben in der Abgrenzung des Stabilitätsrates nur einmalig (im Jahr der Kreditaufnahme) sichtbar wurden und sich damit nicht im gesamten mehrjährigen Wirkungszeitraum niedergeschlagen haben. Diese fehlende periodengerechte Betrachtung schränkte die Vergleichbarkeit der Länderdaten und die Aussagekraft des Kennziffersystems insbesondere bei den Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ ein.

Im Rahmen des im Jahr 2024 fortgesetzten Evaluationsverfahrens wurden verschiedene Vorschläge wie die umfassendere Einbeziehung von Extrahaushalten oder die Berücksichtigung langfristiger Bindungen des Kernhaushalts erörtert, ohne dass hierzu eine Verständigung erzielt werden konnte. Mit dem Urteil vom 15. November 2023 hat das Bundesverfassungsgericht aber festgestellt, dass sich die Geltung der Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit im Staatsschuldenrecht auch auf die Ausnahmeregelung des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG für Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen erstreckt. In noch bestehenden Sondervermögen dürfen Rücklagen, die auf Grundlage von notlagebedingten Kreditermächtigungen gebildet wurden, nicht mehr genutzt werden. Aus Sicht des Stabilitätsrats besteht unter Berücksichtigung dieser Entwicklung derzeit kein akuter Handlungsbedarf bei der Anpassung des Kennziffersystems.

Seit dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat gemäß § 6 StabiRatG auch die Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern. Bund und Länder haben sich auf ein zweiteiliges Verfahren zur Umsetzung verständigt.

Im ersten Teil nimmt der Stabilitätsrat die Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel zur Kenntnis (vgl. Kapitel 2). Hierzu findet keine eigene Prüfung oder Bewertung durch den Stabilitätsrat statt, da dies insbesondere den jeweiligen Parlamenten und Rechnungshöfen vorbehalten bleibt.

Im zweiten Teil erfolgt die Überwachung durch den Stabilitätsrat auf Basis eines harmonisierten Analyserahmens. Ausgehend vom Finanzierungssaldo des Haushalts wird unter Berücksichtigung von Rücklagenbewegungen, finanziellen Transaktionen und dem gewählten Konjunkturbereinigungsverfahren die strukturelle Nettokreditaufnahme hergeleitet. Dabei werden nicht nur der Kernhaushalt, sondern auch Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung, die nach dem 31. Dezember 2010 gegründet wurden, einbezogen. Untersucht werden das abgelaufene, das laufende und das kommende Haushaltsjahr (Ist-, Soll- und Planjahr).

Der zweite Teil der Überwachung ist nicht Gegenstand des Stabilitätsberichts, sondern wird in der Dezembersitzung des Stabilitätsrats erörtert.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze / Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht u. a. die Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Verschuldungsregel beinhalten. Diese Anforderung wird durch die Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel umgesetzt.⁵

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung der Landesverfassung vom 16. Mai 2019 und dem Dritten Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2019 wurde die landesrechtliche Umsetzung der Schuldenregel sowohl in der Landesverfassung als auch in der Landeshaushaltsordnung verankert. Der neu gefasste Artikel 103 der Verfassung des Landes Brandenburg legt fest, dass der Landeshaushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich aufgrund einer negativen konjunkturellen Entwicklung und bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen.

In den §§ 18, 18a und 18b der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der bisherigen Fassung sind die Details der Schuldenregel einfachgesetzlich festgelegt. § 18 greift die Vorgabe eines grundsätzlichen Haushaltsausgleichs ohne Kredite aus Artikel 103 der Landesverfassung auf und konkretisiert sie beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit finanziellen Transaktionen. In den §§ 18a und 18b sind die Ausnahmen vom Grundsatz des § 18 dargelegt. § 18a legt die Details des Konjunkturbereinigungsverfahrens fest.

Dabei fand bis zum Haushaltsjahr 2024 das Konjunkturbereinigungsverfahren der sogenannten Konsolidierungsländer Anwendung, das sich wiederum stark am Verfahren des Bundes und dem Verfahren orientiert, welches der Stabilitätsrat bei seiner Überwachung nutzt. Mit Hilfe eines produktionslückenbasierten Ansatzes wurde die zulässige konjunkturell bedingte Neuverschuldung ermittelt. Zunächst wurde im Haushaltsaufstellungsverfahren die ex ante-Konjunkturkomponente berechnet, welche die zulässige konjunkturell bedingte Kreditaufnahmemöglichkeit bzw. die konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtung festlegt. Zur Vermeidung einer prozyklischen Haushaltswirtschaft sollten im Fall eines ökonomischen Abschwungs somit Kreditaufnahmemöglichkeiten eröffnet werden, während sich im ökonomischen Aufschwung Tilgungsverpflichtungen ergeben. Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss wurde mit Hilfe einer ex post-Konjunkturkomponente bestimmt, inwieweit die tatsächliche ökonomische Lage im abgelaufenen Jahr eine konjunkturell bedingte Verschuldung rechtfertigt oder eine Tilgungsverpflichtung besteht. Dadurch sollten sich konjunkturell bedingte Nettokreditaufnahmen und konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtungen über den Konjunkturzyklus hinweg ausgleichen.

Mit dem aktuellen Doppelhaushalt 2025/2026 wurde im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes durch Änderung des § 18a Absatz 3 LHO die Ermittlung der ex ante-Konjunkturkomponente angepasst. Hierzu wurde der § 18a Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die ex ante-Konjunkturkomponente wird bei der Haushaltsaufstellung auf der Grundlage des für den Bundeshaushalt geltenden Konjunkturbereinigungsverfahrens bestimmt. Dabei ist das für die ex ante-Konjunkturkomponente relevante Produktions-

⁵ Das Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) wurde zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142) geändert.

potenzial für eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme unter Berücksichtigung früherer gesamtwirtschaftlicher Projektionen über einen Zeitraum von zehn Jahren unter Wahrung des Symmetriegebots zu ermitteln. Der kommunale Anteil kann bei der Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente einbezogen werden. Im Fall von Doppelhaushalten ist die Konjunkturkomponente getrennt nach Haushaltsjahren zu berechnen. Der Schätzung der Einnahmen hat hierbei die letzte verfügbare gesamtwirtschaftliche Projektion zugrunde zu liegen, die auch Bestandteil der Ermittlung der ex ante-Konjunkturkomponente ist.“

Für die Haushalte der Länder räumt Artikel 109 Abs. 3 Satz 5 GG den Ländern das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen. Von diesem Recht wurde bei der Änderung des § 18a Absatz 3 LHO Gebrauch gemacht. Die Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt hierbei den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten.

Bei der vorgenommenen Anpassung der Konjunkturbereinigung wurde das ursprüngliche Prinzip nicht verändert. Doch anstatt nur die aktuellste Prognose der Bundesregierung zu nutzen, wird nunmehr ein arithmetisches Mittel aus 30 Prognosen (über 10 Jahre) gebildet.

Kern der Glättung ist damit die Bestimmung der Produktionslücke als Differenz zwischen dem realen Bruttoinlandsprodukt (BIP) und einem geschätzten Produktionspotenzial, das die wirtschaftliche Normallage abbildet. Da diese Prognosen regelmäßig revidiert werden – teils selbst durch konjunkturelle Effekte –, können sich erhebliche Schwankungen ergeben. Um diese Volatilität zu verringern, wird ein Verfahren zur Glättung des Produktionspotenzials angewendet. Dabei wird das Produktionspotenzial eines Jahres nicht nur auf Basis einer (der letzten) Prognose ermittelt, sondern als arithmetisches Mittel mehrerer Prognosen aus den vergangenen zehn Jahren. Dazu werden frühere Prognosen zur Herstellung der Vergleichbarkeit normiert und soweit erforderlich fortgeschrieben.

Diese Glättung führt dazu, dass kurzfristige oder krisenbedingte Revisionen der Potenzialschätzungen nur gedämpft in die Berechnung der Konjunkturkomponente einfließen. Eine Änderung in Bezug auf die Berechnung der ex post-Komponente wird nicht vorgenommen. Die für die Berechnung der ex ante und der ex post benötigten Daten werden nicht von der Landesregierung erhoben und sind nicht beeinflussbar.

Insgesamt kommt es damit zu einer zeitlichen Streckung positiver wie negativer konjunktureller Abweichungen von der Normallage. Einmalige positive wie negative Effekte (z. B. Corona, Finanzmarktkrise) können angemessener abgebildet werden. Der Haushaltsgesetzgeber erhält mehr Zeit, um auf konjunkturelle Veränderungen reagieren zu können. An der Notwendigkeit, Kreditaufnahmen aufgrund negativer konjunktureller Abweichungen von der Normallage im Zeitverlauf auszugleichen (Symmetriegebot), ändert sich mit der Anpassung des Verfahrens nichts.

In § 18b LHO ist zudem das Verfahren im Fall von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen geregelt. Das Vorliegen einer solchen Situation muss vom Landtag mit einfacher Mehrheit festgestellt werden. Die Kreditaufnahme ist zwingend mit einem Tilgungsplan zu versehen.

Tabelle 1: Herleitung der ex-ante- und ex-post- Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 (in Mio. Euro)

	2024
Produktionslücke (in Mio. Euro) ⁶	-9.103
Budgetsemielastizität ⁷	0,134
Anteil BBs an der Produktionslücke der Ländergesamtheit ⁸ in %	3,04
Ex-ante-Konjunkturkomponente (in Mio. Euro)	-37,2
Steuerabweichungskomponente	-388,9
Ex-post-Konjunkturkomponente (in Mio. Euro)	-426,1

Quelle: eigene Berechnung.

Tabelle 2: Herleitung der ex-ante- Konjunkturkomponente für die Jahre 2025/2026 auf der Basis des Glättungsverfahrens nach der Mai-Steuerschätzung 2025

	2025	2026
Produktionspotential, preisbereinigt, geglättet (Mrd. Euro)	3.796,7	3.835,9
Deflator	121,8	124,2
Produktionspotential nominal, geglättet (Mrd. Euro)	4.625,0	4.764,2
BIP, nominal (Mrd. Euro)	4.393,0	4.525,8
Produktionslücke, nominal inkl. Glättung	-232,0	-238,4
Budgetsemielastizität	0,134	0,134
Anteil BBs an der Produktionslücke der Ländergesamtheit in %	3,05	3,05
Ex-ante Konjunkturkomponente (in Mio. EUR)	-948,6	-974,8

Quelle: Eigene Berechnungen gemäß Glättungsverfahren von Prof. Dr. Christian Breuer und Prof. Dr. Achim Truger ohne Berücksichtigung der Gemeindeebene.

⁶ Auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 12. Oktober 2022 für 2023 und 2024.

⁷ Die Budgetsemielastizität wird von der OECD bestimmt und ist ein Maß für die Veränderung des staatlichen Finanzierungssaldos (in % des BIP) infolge einer Veränderung des BIP. Die gesamtstaatliche Budgetsemielastizität wird vom BMF auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen aufgeteilt.

⁸ Auf Basis der Haushaltsergebnisse 2021.

Tabelle 3: Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für die Jahre 2024, 2025 und 2026 (in Mio. Euro)

	2024	2025	2026
Bereinigte Einnahmen	15.467,7	15.237,7	15.579,0
Bereinigte Ausgaben	16.950,5	16.787,3	17.375,2
Finanzierungssaldo*	-1.481,9	-1.549,7	-1.796,2
Saldo der finanziellen Transaktionen	-15,4	-36,4	-290,7
Saldo der Rücklagenbewegungen	-1.118,0	-569,8	-545,1
Ex-ante Konjunkturkomponente	-37,2	-948,6	-974,8
Nettokreditaufnahme nach § 18b LHO	0	0	0
Ex-post Konjunkturkomponente	-426,1	-	-
Tilgungen	77,6	0	0
Strukturelle Nettokreditaufnahme	-77,6	-5,1	-14,3
Nachrichtlich: Im Haushalt ex ante veranschlagte konjunkturbedingte Kreditaufnahme	1,2	943,5	960,5

Quelle: eigene Berechnungen (*unter Berücksichtigung haushaltstechnischer Verrechnungen), Abweichungen durch Rundung. Die Berechnungen basieren auf dem Jahresabschluss 2024 und dem Haushaltsplan zum Doppelhaushalt 2025/26.

Die Tabellen 1 bis 3 zeigen die Herleitung der ex ante-/ ex post-Konjunkturkomponente und der strukturellen Nettokreditaufnahme. Die Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 basierte auf der Herbstprognose der Bundesregierung aus dem Oktober 2022. Die entsprechende Produktionslücke lag mit -9.103 Mio. Euro zwar immer noch im negativen Bereich, verbesserte sich aber deutlich im Vergleich zu 2023 mit einer Produktionslücke von -75.619 Mio. Euro. Durch Multiplikation mit der Budgetsemielastizität ergibt sich die ex ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit. Der Anteil Brandenburgs entspricht dem Anteil Brandenburgs an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit des Vorjahres. Im Ergebnis lag die ex ante-Konjunkturkomponente für 2024 bei rd. -37,2 Mio. Euro, d.h. es bestand ex ante eine konjunkturell bedingte Kreditaufnahmemöglichkeit, wenn auch nur im geringen Maße. Das Ergebnis zeigt, dass von einer leichten Erholung der Wirtschaft ausgegangen wurde.

In der ex post- Betrachtung ergab sich jedoch ein anderes Bild: Für das abgelaufene Jahr 2024 wird die ex ante-Konjunkturkomponente in der Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme durch die ex post-Konjunkturkomponente ersetzt. Sie ergibt sich

aus der ex ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente.⁹ Aufgrund des Brandenburger Anteils an der Bereinigungsgröße für Rechtsänderungen und aufgrund der spezifischen Berücksichtigung der Auswirkungen des aktualisierten Zensus beträgt diese rd. -389 Mio. Euro. Im Ergebnis errechnet sich eine ex post-Konjunkturkomponente für 2024 in Höhe von rd. -426,1 Mio. Euro, d.h. es ergibt sich eine Kreditaufnahmemöglichkeit in derselben Höhe.

Da für die Jahre 2025 und 2026 ein Doppelhaushalt aufgestellt wurde, erfolgte die Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente im Rahmen des Glättungsverfahrens einheitlich für beide Jahre auf der Basis der Frühjahrsprojektion 2025 als der aktuellsten gesamtwirtschaftlichen Projektion (vgl. § 18a LHO). Zur Bestimmung der strukturellen Nettokreditaufnahme wurden neben der Konjunkturkomponente die finanziellen Transaktionen, die Rücklagenbewegungen sowie die tatsächlichen und geplanten Tilgungen berücksichtigt.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme beträgt im Jahr 2025 rd. -5,1 Mio. Euro und im Jahr 2026 rd. -14,3 Mio. Euro. Diese ergibt sich unter anderem aus der nach dem brandenburgischen Konjunkturbereinigungsverfahren errechneten ex ante-Konjunkturkomponente in Höhe von -948,8 Mio. Euro in 2025 sowie -974,8 Mio. Euro in 2026 und der im Haushalt 2025/2026 tatsächlich veranschlagten konjunkturellen Kreditaufnahme.

Ferner hat der Haushaltsgesetzgeber bezüglich der in Aussicht stehenden zusätzlichen strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit für die Länder in § 2 des Haushaltsgesetzes 2025/2026 bereits festgehalten, dass soweit durch Bundesrecht eine strukturelle Kreditaufnahme zugelassen ist diese vorrangig zu nutzen sei, wodurch sich die im Haushalt veranschlagte, konjunkturelle Kreditaufnahme weiter reduzieren würde.

Insgesamt zeigt sich, dass Brandenburg trotz der enormen finanziellen Herausforderungen infolge diverser Krisen die landesrechtliche Schuldenregel im Jahr 2024 eingehalten hat und diese auf Basis der Plandaten für 2025 und 2026 ebenfalls einhalten wird. Wie die tatsächliche strukturelle Nettokreditaufnahme ausfallen wird, ergibt sich jeweils nach Vorlage des endgültigen Jahresabschlusses des entsprechenden Haushaltjahres.

⁹ Die Steuerabweichungskomponente ist definiert als die Differenz aus erwarteten und tatsächlichen Steuereinnahmen, bereinigt um Rechtsänderungen, die bei der Schätzung der erwarteten Steuereinnahmen nicht berücksichtigt wurden.

3. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern

Tabelle 4 zeigt die Werte der vier Kennziffern für das Land Brandenburg, den jeweiligen Länderdurchschnitt und den Schwellenwert für die aktuelle Haushaltslage und die Finanzplanung. Datengrundlage für die Jahre 2023 und 2024 ist der Doppelhaushalt 2023/2024 in der Fassung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 vom 25. Juli 2024. Für die Jahre 2025 und 2026 bildet der am 20. Juni 2025 beschlossene Doppelhaushalt die Grundlage. Die mittelfristige Finanzplanung bis 2028 beruht auf dem Stand von April 2025.

Tabelle 4: Kennziffern¹⁰ zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025	Überschreitung	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	Überschreitung
Finanzierungssaldo (Euro je EW)	-217	-506	-593	ja	-582	-375	-372		nein
<i>Schwellenwert</i>	-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
<i>Länderdurchschnitt</i>	45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote (%)	6,7	1,2	5,8	ja	7,2	5,6	5,5		nein
<i>Schwellenwert</i>	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote (%)	1,6	1,8	2,7	nein	3,1	3,3	3,5		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand (Euro je EW)	7.136	7.858	8.241	nein	8.731	9.088	9.456		nein
<i>Schwellenwert</i>	9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern	nein								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrats sowie eigene Berechnungen auf Basis des mittelfristigen Finanzplans 2024 - 2028 aus dem April 2025. Für 2029 können keine Werte ausgewiesen werden, da die aktualisierte mittelfristige Finanzplanung nur bis 2028 vorliegt.

Bei der Betrachtung der Kennziffern für die Jahre 2023/2024 muss berücksichtigt werden, dass aufgrund länderspezifischer Besonderheiten in der Haushaltsaufstellung und -durchführung die Vergleichbarkeit der Sollwerte der einzelnen Länder eingeschränkt ist. Das liegt u.a. an den unterschiedlichen Herangehensweisen in den Ländern zur Abfederung negativer Auswirkungen wie z. B. der Corona-Pandemie bzw. der Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine. Darüber hinaus haben einige Länder ihre Haushalte – zum Teil auf sehr unterschiedliche Weise – im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum Umgang mit Notlagenkrediten

¹⁰ Die Werte der Kennziffern werden nach der im Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung ermittelt. Dadurch bedingt können sich Abweichungen zu den Kennziffern im Landeshaushalt einschließlich mittelfristiger Finanzplanung ergeben.

und der Einhaltung von Jährlichkeit und Jährigkeit und einzelner Urteile von Landesverfassungsgerichten angepasst. Dies erschwert in diesem Zeitraum die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und relativiert die Aussagekraft der Kennziffern.

Ab dem Jahr 2025 können die Länder, wie bereits in Punkt 1 erläutert, die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit von 0,35 % des BIP für die Ländergesamtheit nutzen, sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist. Da einige Länder erst 2026 von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, kann es zu einzelnen Schwellenwertüberschreitungen von Ländern kommen, die bereits 2025 z.B. durch einen kurzfristigen Nachtragshaushalt die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit nutzen wollen. Ab 2026, unter der Annahme, dass alle bzw. sehr viele Länder diese zusätzliche Verschuldungsmöglichkeit anwenden, werden die Schwellenwerte insgesamt ansteigen, wodurch sich punktuelle Effekte wieder glätten werden.

Die Kennziffern für Brandenburg im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage (2023 bis 2025):

- In den Jahren 2023, 2024 sowie im Jahr 2025 ist der Finanzierungssaldo auffällig. Ein wesentlicher Grund für die Auffälligkeit im Jahr 2023 sind unter anderem die im Jahr 2023 getätigten Mehrausgaben zur Bekämpfung der Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine in Höhe von 550,2 Mio. Euro auf Basis der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation. Die resultierenden Mehrausgaben wurden in den Einzelplänen vorgenommen und aus der im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) veranschlagten globalen Mehrausgabe (OGr. 97) verstärkt. Die Maßnahmen führen im Umfang des zuvor genannten Betrages zu einer deutlichen Erhöhung der bereinigten Ausgaben und somit zu einer Verschlechterung des Finanzierungssaldos.

Ein wesentlicher Grund für die auffällige Kennziffer „Finanzierungssaldo“ im Jahr 2024 ist, dass nach dem Urteil des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg (VfGBbg 22/23), mit dem die Regelungen des sogenannten „Brandenburg-Paketes“ für nichtig erklärt wurden, an den bereits eingewilligten Maßnahmen (rund 848,4 Mio. Euro) festgehalten wurde. Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2024 wurden sie regulär in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt und statt über eine notlagenbedingte Kreditaufnahme durch eine erhöhte Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage im gleichen Umfang gedeckt, was im Ergebnis zu keiner Verbesserung des Finanzierungssaldos führte. Im Ist 2024 sind von den veranschlagten Maßnahmen des Brandenburg-Paketes letztlich rund 653,8 Mio. Euro abgeflossen.

Für das aktuelle Berichtsjahr 2025 übersteigen die bereinigten Ausgaben die bereinigten Einnahmen erneut deutlich, was wieder zu einer merklichen Verschlechterung des Finanzierungssaldos führt. Grund hierfür sind unter anderem weiter steigende Personalausgaben inklusive der Versorgung sowie ein weiterer Anstieg bei den konsumtiven Zuweisungen und Zuschüssen. Finanziert werden die gestiegenen Ausgaben unter anderem durch eine erhöhte konjunkturelle Kreditaufnahme, die sich – nach der Modifizierung des Konjunkturbereinigungsverfahrens durch die Einführung eines zehnjährigen Glättungszeitraums – auf einen Betrag von 943,5 Mio. Euro beläuft. Hinzu kommen eine weitere Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen in Höhe von 36,4 Mio. Euro sowie veranschlagte Entnahmen aus Rücklagen in Höhe von 622,8 Mio. Euro.

Damit kommt es bei der Kennziffer „Finanzierungssaldo“ im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage in allen drei Jahren zu einer Überschreitung der Schwellenwerte, wodurch diese Kennziffer in diesem Zeitraum insgesamt auffällig ist.

- Im Jahr 2023 kommt es zu einer Überschreitung des Schwellenwertes der Kreditfinanzierungsquote. Die Überschreitung ist auf die Kreditaufnahme in Höhe von 550,2 Mio. Euro zur Finanzierung der Ausgaben zur Bekämpfung der Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine zurückzuführen.

In 2024 bleibt die Kreditfinanzierungsquote dagegen unauffällig. Durch die bereits erwähnte Deckung der Maßnahmen aus dem „Brandenburg-Paket“ durch die entsprechende Entnahme aus der Rücklage im Jahr 2024 und der damit ausbleibenden notlagenbedingten Kreditaufnahme sank die Kreditfinanzierungsquote 2024 deutlich.

Durch die im Jahr 2025 vorgenommene Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt steigt die Kreditfinanzierungsquote wieder merklich an (von 1,2 % in 2024 auf 5,8% in 2025), wodurch auch hier der Schwellenwert überschritten und damit eine Gesamtauffälligkeit der Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“ im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage ausgelöst wird.

- Bei der Zins-Steuer-Quote ist wie in den Vorjahren keine Auffälligkeit zu beobachten. Das langjährige und bis zum Jahr 2022 vorherrschende Niedrigzinsumfeld ist einer der Gründe dafür, dass die Zinsausgaben trotz der erhöhten Gesamtverschuldung in den letzten Jahren nicht übermäßig angestiegen sind. Brandenburgs Werte von 1,6 % im Jahr 2023 und 1,8 % im Jahr 2024 (Ist) sowie 2,7 % im Jahr 2025 (Soll) verzeichnen zwar einen geringen kontinuierlichen Anstieg, liegen aber wie in den Vorjahren unterhalb von Schwellenwert und Länderdurchschnitt.
- Der Schuldenstand steigt im Jahr 2023 durch die Notlagen-Kreditaufnahme leicht an, führt aber insgesamt nicht zu einer Überschreitung des Schwellenwertes der Kennziffer. Im Jahr 2023 liegt die Kennziffer bei 7.136 Euro je EW und damit sowohl unterhalb des Länderdurchschnitts (7.460 Euro je EW) als auch deutlich unter dem Schwellenwert (9.698 Euro je EW).

Im Folgejahr 2024 steigt der Schuldenstand jedoch weiter an und liegt bei 7.858 Euro je EW. Er überschreitet damit erstmalig seit dem Berichtsjahr 2015 wieder den Länderdurchschnitt (7.614 Euro je EW), verbleibt aber noch deutlich unterhalb des Schwellenwertes (9.899 Euro je EW).

Im Jahr 2025 steigt der Schuldenstand entsprechend der erhöhten veranschlagten Nettokreditaufnahme auf einen Stand von 8.241 Euro je EW. Damit liegt die Kennziffer „Schuldenstand“ im Jahr 2025 jedoch immer noch deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 10.068 Euro je EW.

Im Ergebnis zeigt sich für das Land Brandenburg bei zwei Kennziffern, dem „Finanzierungssaldo“ und der „Kreditfinanzierungsquote“, im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage eine Auffälligkeit, was aber gemäß § 4 Abs. 2 StabiRatG nicht zu einer Gesamtauffälligkeit des Zeitraums führt.

Die Kennziffern für Brandenburg im Finanzplanungszeitraum (2026 bis 2028):

- Im Zeitraum der Finanzplanung setzt sich bei den Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ im Jahr 2026 zunächst der negative Trend der Schwellenwertüberschreitung fort. In den Jahren 2027 und 2028 verbleiben die beiden Kennziffern unterhalb der Schwellenwerte, wodurch keine Gesamtauffälligkeit im Finanzplanungszeitraum mehr auftritt. Allerdings signalisieren die hohen Globalen Minderausgaben in den Finanzplanungsjahren 2027 und 2028 von 2.096,7 Mio. Euro bzw. 1.738,9 Mio. Euro einen außerordentlichen Konsolidierungsbedarf, um das Ziel der Unauffälligkeit dieser beiden Kennziffern mit den nächsten Haushalten tatsächlich zu realisieren.
- Auch bei der Zins-Steuer-Quote ist für den Zeitraum der Finanzplanung keine wesentliche Veränderung zu erwarten.
- In den Jahren 2026 bis 2028 entwickelt sich der Schuldenstand entsprechend der jeweils berechneten Nettokreditaufnahme, bis er im Jahr 2028 einen Stand in Höhe von 9.456 Euro je EW erreicht. Damit liegen die Werte der Kennziffer Schuldenstand im Zeitraum der Finanzplanung ebenfalls deutlich unterhalb der errechneten Schwellenwerte.

Insgesamt weisen die Kennziffern im Finanzplanungszeitraum damit keine Auffälligkeiten auf, wodurch der Zeitraum in Gänze ebenfalls unauffällig bleibt. Das ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass durch die Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit der Ländergesamtheit die Schwellenwerte insgesamt ansteigen werden.

Fazit

Damit ist im Ergebnis der Kennziffernüberwachung für den Stabilitätsbericht 2025 festzustellen, dass die Kennziffern insgesamt nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG hinweisen.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen, die sogenannte Standardprojektion, enthalten. Der Stabilitätsrat hat sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Prüfung und Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 StabiRatG erfolgen. Darüber hinaus wird im Stabilitätsrat die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten, wenn die maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates aller Länder geringer als die Inflationsrate ist.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklungen eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik einer Gebietskörperschaft ist daher die Stabilisierung des Schuldenstandes im Verhältnis zum BIP maßgeblich. Unter der Annahme, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant gehalten wird, wird im Rahmen der Standardprojektion für jedes einzelne Land berechnet, welche jahresdurchschnittliche Zuwachsrates dazu führt, dass eine Auffälligkeit der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr gerade noch vermieden wird (maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates). Grundsätzlich gilt für die Standardprojektion ein Projektionszeitraum von sieben Jahren.¹¹ Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte und zudem modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation und keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar.

Die vorliegende Berechnung der Standardprojektion basiert auf dem Rechtsstand vor der Grundgesetzänderung vom März 2025. Die neu hinzukommenden strukturellen Verschuldungsspielräume der Länder sind noch nicht berücksichtigt. Daher sollte sich der Arbeitskreis Stabilitätsrat mit den Fragen auseinandersetzen, ob diese Standardprojektion fortgeführt werden soll und – wenn ja – wie diese ggf. an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden müsste.

Tabelle 5: Ergebnisse der Standardprojektion

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabensrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrates in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024 - 2031	1,8 %	0,2 %	3,2 %
2025 - 2032	2,2 %	0,2 %	3,2 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates

Die in einem Land maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates gilt als unkritisch, wenn sie oberhalb des Schwellenwertes liegt. Der Schwellenwert wird aus der im Durchschnitt aller Länder zulässigen Ausgabensrate abzüglich eines Abschlags von drei Prozentpunkten

¹¹ Eine detaillierte Modellbeschreibung ist in der Anlage 2 beigelegt.

ermittelt. Der Länderdurchschnitt für eine maximal mögliche Zuwachsrate der Ausgaben im Rahmen dieser Standardprojektion beträgt für den Projektionszeitraum 2024 – 2031 3,2 % und für den Projektionszeitraum 2025 – 2032 ebenfalls 3,2 %. Eine Haushaltsnotlage droht dann, wenn die maximale Ausgabenzuwachsrate eines Landes den Länderdurchschnitt um mehr als drei Prozentpunkte unterschreitet.

Im Ergebnis der Berechnungen ergeben sich für Brandenburg maximale Ausgabenzuwachsraten von jährlich 1,8 % (Basis Ist 2024) bzw. 2,2 % (Basis Soll 2025). Diese Zuwachsraten des Landes Brandenburg, für die der Schuldenstand des jeweiligen Basisjahres 2024 bzw. 2025 auf 130% des Länderdurchschnitts im Projektionsjahr 2031 bzw. 2032 stabilisiert wird, liegen über den Schwellenwerten von 0,2%, wenn auch für beide Zeiträume unterhalb des Länderdurchschnittes. In der Folge gibt das Ergebnis der Projektion keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage. Es ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere zum jetzigen Zeitraum eine langfristige Projektion mit sehr vielen Risikofaktoren einhergeht und entsprechende Unsicherheiten beinhaltet.

5. Bewertung der Haushaltslage

Die Finanzpolitik des Landes Brandenburg wird noch immer durch die Nachwirkungen der multiplen Krisen der vergangenen Jahre bestimmt. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu Beginn des Jahres 2025 stellen die öffentlichen Haushalte weiter vor große Herausforderungen. Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer Phase der Stagnation, die durch konjunkturelle und strukturelle Probleme ausgelöst wird. Die Energiepreise sind zwar deutlich zurückgegangen, haben sich aber oberhalb des Niveaus vor der Corona-Pandemie stabilisiert. Die Realeinkommen haben sich von den Einkommensverlusten im Zuge der hohen Inflation zwischen Herbst 2021 und Mitte 2023 erholt. Aufgrund der anhaltend hohen Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung sprang der private Konsum bisher nicht an und die Sparquote bleibt hoch. Hinzu kommen neue geopolitische Konflikte vor allem im Nahen Osten und zunehmende protektionistische Tendenzen.

Die in der Folge von Androhung und Einführung hoher Zölle ausgelösten Handelskonflikte belasten die Weltwirtschaft und nicht zuletzt auch die Wirtschaft Deutschlands. Mit der Frühjahrsprojektion geht die Bundesregierung davon aus, dass die deutsche Wirtschaft auch im Jahr 2025 lediglich stagnieren wird. Für das Jahr 2026 wird von der Bundesregierung von einer Erholung der Wirtschaftsleistung mit einem realen Wachstum des BIP von plus 1,0 Prozent ausgegangen. Insbesondere die US-Zollpolitik dämpft das Wachstum 2025 und verzögert die Erholung. Der konjunkturelle Tiefpunkt soll laut der Abschätzungen der Bundesregierung erst im zweiten Halbjahr 2025 erreicht werden und dann eine schrittweise Erholung erfolgen. Jedoch kommt auch die Binnenwirtschaft in Deutschland nur langsam in Fahrt. Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Vorgaben schwächt sich der Arbeitsmarkt ebenfalls ab. Die Erholung im zweiten Halbjahr soll vorrangig aus dem privaten Konsum resultieren, da die Real-Einkommen und somit die Kaufkraft steigen. Brandenburg kann sich dieser allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland nicht entziehen. In der Folge setzen die verschlechterten Aussichten zur wirtschaftlichen Entwicklung auch die Einnahmesituation des Brandenburger Landeshaushalts ebenso wie die Länderhaushalte allgemein weiter unter Druck.

In Summe agiert die Finanzpolitik also in Folge der krisenbedingten Belastungen der vergangenen Jahre in Verbindung mit gestiegenen Zinsen, einer schwachen wirtschaftlichen Entwicklung und zunehmenden strukturellen Ausgaben weiterhin in einem sehr anspruchsvollen Umfeld. Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, hat die Bundesregierung den so genannten „Investitionsbooster“ verabschiedet, ein Förderprogramm für die Wirtschaft. Der Bundesrat stimmte dem Gesetzespaket am 11. Juli 2025 zu. Es soll Unternehmen steuerlich entlasten, um Anreize für mehr Investitionen zu schaffen. Das Investitionsprogramm sieht dreierlei Steuerentlastungen für Unternehmen vor: So sollen Abschreibungsmöglichkeiten für die Jahre 2025 bis 2027 deutlich ausgeweitet und danach die Körperschaftsteuer schrittweise gesenkt werden. Abschreibungen für neue Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sollen damit schneller möglich sein. Die Körperschaftsteuer von derzeit 15 % soll ab 2028 jährlich um einen Prozentpunkt sinken. Die Gesamtsteuerbelastung für Unternehmen soll damit ab 2032 knapp 25 % statt aktuell knapp 30 % betragen. Zudem werden die Steuerförderung für die Anschaffung von Elektro-Dienstwagen und die Forschungszulage ausgeweitet. Die gesamten Steuerausfälle für Bund, Länder und Kommunen werden bis 2029 auf mehr als 48 Milliarden Euro beziffert. Als Ergebnis erwarten bereits veröffentlichte Prognosen der

führenden deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute durch diese Maßnahmen signifikante positive Effekte auf das Wirtschaftswachstum.

Die Auswirkungen, die sich für Brandenburg aus diesen jüngst in Bundestag und Bundesrat beschlossenen Grundgesetzänderungen einschließlich einer Lockerung der Schuldenbremse ergeben, sind im Haushaltsplan 2025/2026 noch nicht enthalten, da die bundesrechtlichen Regelungen der Umsetzungsgesetze noch ausstehen. Welche konkreten Folgen sich daraus für Brandenburg ergeben, bleibt abzuwarten. Momentan zeigt sich weiterhin, dass die Haushaltsausgaben strukturell und anwachsend die zur Verfügung stehenden Einnahmen deutlich überschreiten.

Diese veränderte Struktur schlägt sich auch in der Berechnung der Kennziffern und hier insbesondere beim Finanzierungssaldo und der Kreditfinanzierungsquote nieder. Im Ergebnis zeigt sich für Brandenburg aber noch keine Auffälligkeit, die auf eine drohende Haushaltlage hinweist. Dennoch darf für zukünftige Haushalte nicht aus den Augen verloren werden, dass eine ausgewogene Haushaltspolitik den Rahmen für neue Investitionsimpulse setzen und eine aktivierende Wirtschaftspolitik möglichst unter Einhaltung aller Schwellenwerte für die einzelnen Kennziffern ermöglichen sollte. Daher ist es das ausdrückliche Ziel, nach der Überwindung der aktuell herrschenden multiplen Krisen schnell wieder eine Haushaltspolitik in den Fokus zu rücken, die strukturell ausgeglichene Haushalte unter Berücksichtigung der konjunkturpolitischen Vorgaben und ohne einen Rückgriff auf die Allgemeine Rücklage gewährleistet.

6. Zusammenfassung

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025	Überschreitung	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	Überschreitung
Finanzierungs-saldo (Euro je EW)	-217	-506	-593	ja	-582	-375	-372		nein
<i>Schwellenwert</i>	-155	-181	-429		-449	-449	-449	-449	
<i>Länderdurchschnitt</i>	45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote (%)	6,7	1,2	5,8	ja	7,2	5,6	5,5		nein
<i>Schwellenwert</i>	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote (%)	1,6	1,8	2,7	nein	3,1	3,3	3,5		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand (Euro je EW)	7.136	7.858	8.241	nein	8.709	9.066	9.434		nein
<i>Schwellenwert</i>	9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern	nein								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrats sowie eigene Berechnungen auf Basis des mittelfristigen Finanzplans 2024 - 2028 aus dem April 2025. Für 2029 können keine Werte ausgewiesen werden, da die aktualisierte mittelfristige Finanzplanung nur bis 2028 vorliegt.

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin.

Ergebnisse der Standardprojektion Brandenburg

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024 - 2031	1,8 %	0,2 %	3,2 %
2025 - 2032	2,2 %	0,2 %	3,2 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates

Die Standardprojektion weist für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin. Dies wäre der Fall, wenn die für Brandenburg jeweils ermittelte maximale Ausgabenwachstumsrate unterhalb des Schwellenwertes läge.

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Das Land Brandenburg zeigt weder bei der Kennziffernanalyse in einem der beiden Zeiträume noch bei der Standardprojektion eine Auffälligkeit, die auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG hinweist.

Anlage 1: Erläuterung der Kennziffern und Schwellenwerte

Der Stabilitätsrat legt nach § 3 Absatz 1 Satz 2 StabiRatG für Vergleichszwecke geeignete Kennziffern für die Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft fest. Nach der Zielsetzung des StabiRatG müssen diese die aktuelle Lage und Entwicklung der Haushalte der Gebietskörperschaften beschreiben und frühzeitig Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage geben können.

- Finanzierungssaldo: Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und um konjunkturelle Einflüsse. Für die Länder gilt eine implizite Bereinigung durch den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte¹² werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 EUR je EW ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 EUR je EW.

- Kreditfinanzierungsquote: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.¹³ Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses zur fortlaufende Haushaltsüberwachung gemäß § 3 StabiRatG ausgewiesen.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zuzüglich eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.

- Zins-Steuer-Quote: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. Die Abgrenzung der Zinsausgaben erfolgt analog zum Schuldenstand. Die Steuereinnahmen werden berechnet unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), Gemeindefinanzkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten

¹² Einbezogen werden unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung, die nach dem 31. Dezember 2010 gegründet oder mit einer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.

¹³ Bereinigte Ausgaben: Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnischen Verrechnungen.

Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von einem Prozentpunkt.

- Schuldenstand: Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember. Dieser beinhaltet Schulden beim nichtöffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite. Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses zur fortlaufende Haushaltsüberwachung gemäß § 3 StabiRatG ausgewiesen. Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten können konsolidiert werden. Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Kreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je EW 130 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 EUR je EW je Jahr. Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalten um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.

Anlage 2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG

Laut Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 erfolgt die Erstellung von Projektionen der mittelfristigen Finanzplanung gemäß dem nachstehenden Modell.

Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u. a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogenen Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltsprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgt.

Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 StabiRatG das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine "entsprechende Entwicklung" aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mitentscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwertes gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrates wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, jedoch keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je EW“ gemäß den festgelegten Schwellenwerten gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz

zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je EW im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je EW des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je EW, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab. Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung zur Bewältigung einer Finanzmarktkrise oder einer Pandemie verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrats durchgeführt.

Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltssituation einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I:

Es wird geprüft, ob die ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrates

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrates geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß den zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerten), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltssituation führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II:

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der

Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfegesetz berücksichtigt.

Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotenzials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Finanzkraftausgleich und den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Für die Folgejahre wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotenzial angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 Prozent jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Produktionslücke mit dem Potenzialwachstum). Für die sonstigen Einnahmen wird eine jährliche Zuwachsrate von 1 Prozent unterstellt. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

